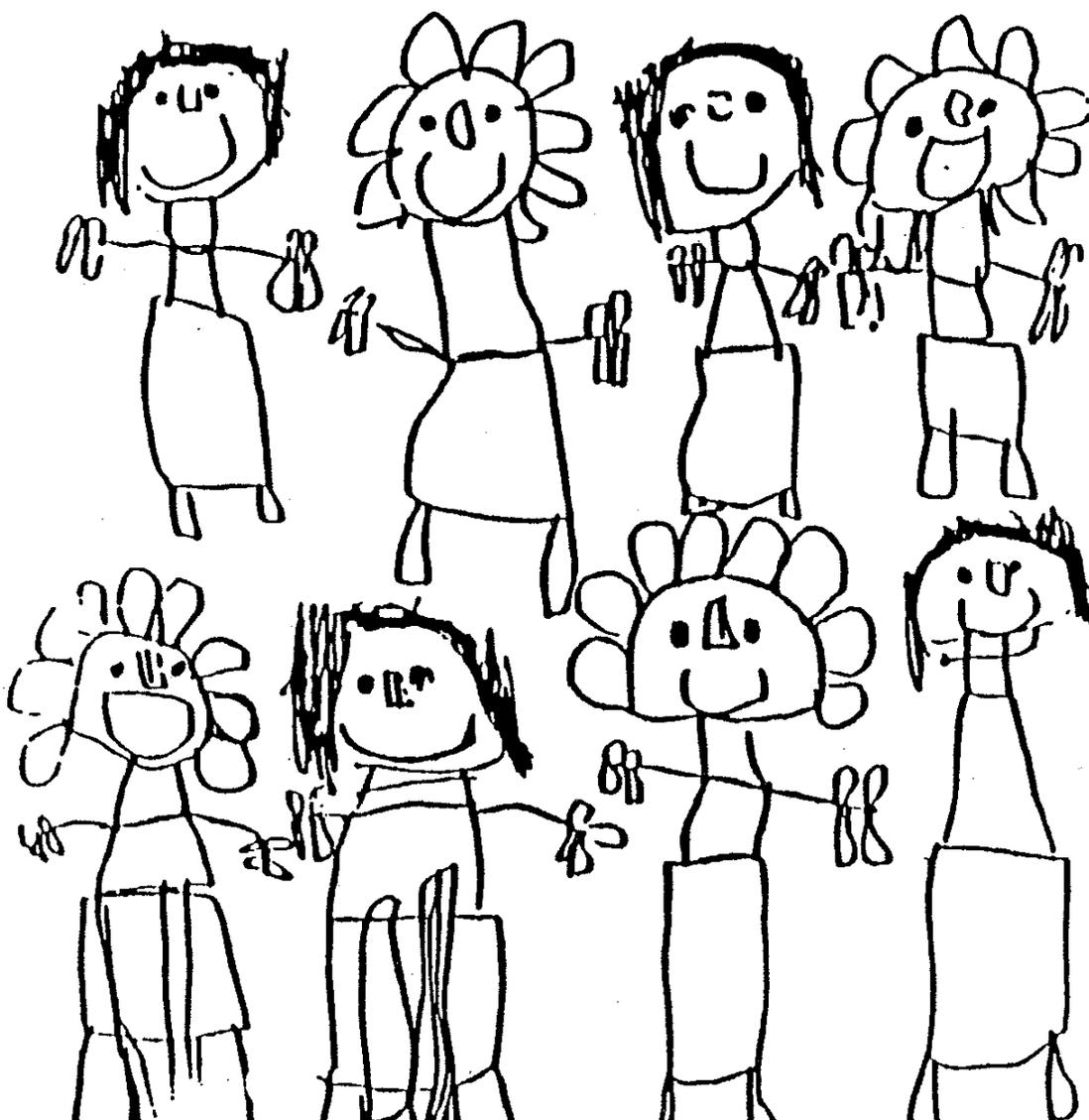


# Bestimmungen für die Kindergärten



## **Bestimmungen für die Kindergärten der Gemeinde Wettingen**

- Aufnahme** Es besteht Kindergartenpflicht für die Kinder von 4 – 6 Jahren, Stichtag 31. Juli. <https://kindergarten.schule-wettingen.ch>  
Ein Gesuch um Rückstellung muss zuhänden der Schulleitung eingereicht werden.  
Eine vorzeitige Aufnahme in den Kindergarten ist nicht möglich.  
Bezüglich der Aufnahme von Kindern mit Beeinträchtigungen muss von Fall zu Fall entschieden werden.
- Eintritt** Der Eintritt erfolgt zu Beginn des neuen Schuljahres, am zweiten Dienstag im August. Der Besuch ist unentgeltlich. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind regelmässig und pünktlich in den Unterricht zu schicken.
- Austritt** Bei Wegzug aus der Gemeinde muss die Abmeldung des Kindes bei der Lehrperson, der Schulleitung Kindergarten und bei der Gemeinde erfolgen.
- Schuljahr** Angaben zu Feiertagen und Ferien sind im Wettinger Schulspiegel publiziert sowie auf der Webseite <https://kindergarten.schule-wettingen.ch> ersichtlich.
- Unterrichtszeiten** Der detaillierte Stundenplan mit den Unterrichtszeiten wird durch die Lehrperson abgegeben.  
Bei Erkrankung des Kindes während der Unterrichtszeit werden die Erziehungsberechtigten telefonisch durch die Lehrperson informiert und das Kind muss im Kindergarten abgeholt werden.  
Die Kinder sollen sich nach dem Unterricht sofort nach Hause oder an ihren Tagesplatz begeben.
- Absenzen** Absenzen wegen Krankheit, Unfall etc. sind der Lehrperson vor Unterrichtsbeginn per Klapp mitzuteilen. Regelmässig wiederkehrende Absenzen müssen durch die Schulleitung genehmigt werden.

Urlaub wird nur aus wichtigen Gründen gemäss §13 Schulordnung bewilligt. Die schriftlichen Urlaubsgesuche sind fristgerecht einzureichen.

**Urlaub**

**Einreichungsfristen:**

Urlaubslänge	Einreichungsfrist	Zuständigkeit
1 Kalendertag	3 Schultage vorher	Klassenlehrperson
jede Ferienverlängerung	2 Wochen vorher	Schulleitung Kindergarten
ab 2 Schultagen	2 Wochen vorher	Schulleitung Kindergarten
ab 7 Schultagen	4 Wochen vorher	Schulleitung Kindergarten

Besuche im Kindergarten, ausserhalb der definierten Besuchstage, sind erwünscht und mit der Lehrperson vorgängig zu vereinbaren. Diese finden ohne Geschwister statt.

**Besuche**

Gespräche mit der Lehrperson sind in der unterrichtsfreien Zeit zu vereinbaren.

Die Kinder haben den Kindergarten zweckmässig gekleidet zu besuchen. Es sind ein Paar geschlossene Hausschuhe mit rutschfester Sohle mitzubringen.

**Kleidung  
und Znüni**

Znüni ist im «Znünitäschli» mitzubringen (z.B. Obst, Karotten, Brot). Süssigkeiten und Süssgetränke sind keine geeigneten Zwischenmahlzeiten.

Spielwaren dürfen nur in Absprache mit der Lehrperson in den Kindergarten mitgenommen werden. Den Kindern ist jegliches Mitbringen von elektronischen Geräten untersagt.

**Spielwaren**

Die Kinder sind der schulärztlichen Aufsicht unterstellt. Die Unterlagen für die obligatorische ärztliche Eintrittsuntersuchung werden durch die Lehrperson abgegeben.

**Gesundheit**

Ein Augentest findet im Kindergarten im Verlauf der Kindergartenzeit statt.

Bei ansteckenden Krankheiten dürfen die Kinder den Kindergarten nicht besuchen. Krankheiten, Allergien und allfällige Gebrechen sind, im Interesse des Kindes, der Lehrperson zu melden.

**Krankheit /  
Allergie**

Die Schule ist zur Ergänzung der obligatorischen privaten Krankenversicherung gegen Unfälle im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb versichert.

**Unfälle**

- Schulweg** Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Schulleitung Kindergarten empfiehlt dringend den Schulweg zu Fuss zurückzulegen.
- Zahnprophylaxe** Mehrmals im Jahr werden die Kinder im Kindergarten durch die Fachperson Zahnprophylaxe zur korrekten Zahnpflege angeleitet. Für jedes Schuljahr erhalten alle Kinder einen Gutschein für einen kostenlosen Untersuch bei der Zahnärztin / beim Zahnarzt.
- Entwicklung** Kinder, die eine Entwicklungsverzögerung oder Verhaltensauffälligkeiten zeigen, können mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten zu einer schulpsychologischen, heilpädagogischen oder kinderpsychiatrischen Untersuchung angemeldet werden.
- Sprachheilunterricht** Die Früherfassung von Sprachauffälligkeiten ist wichtig. Die Kinder werden, mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten, im Kindergarten durch eine Fachperson Logopädie abgeklärt und falls nötig einer Behandlung zugewiesen.  
Bei schwerwiegenden Sprachbehinderungen ist der Besuch eines Sprachheilkindergartens möglich.
- Deutsch für Fremdsprachige** Kinder, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, haben Anspruch auf DaZ-Unterricht (Deutsch als Zweitsprache), der integriert, während der Unterrichtszeit stattfindet.
- Verkehrserziehung** Verkehrserziehung ist Bestandteil des Unterrichts und wird durch die Polizei ergänzt. Zur Sicherheit der Kinder auf dem Schulweg ist das Tragen des Kindergartenstreifens obligatorisch.
- Schulübertritt** Bei Uneinigkeiten werden die Lehrperson und die Erziehungsberechtigten von der Schulleitung angehört. Falls nötig erfolgt eine Abklärung des Entwicklungsstandes durch den schulpsychologischen Dienst (im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten). Die Anmeldung an die Primarschule erfolgt durch die Lehrperson.

Wettingen, im Oktober 2024

Schulleitung Kindergarten  
Wettingen

Gültig ab Schuljahr 2024/25.